

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de  
FAX: 0711 123-3999

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 17. Mai 2018  
Durchwahl 0711 / 123-3521  
Herr Mendicino,  
Name Herr Schöffler  
Aktenzeichen 22-0141.5/16/3647  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium  
Ministerium der Justiz und für Europa  
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Antrag der Fraktion GRÜNE**  
**- Praxis des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg**  
**- Drucksache 16/3647**

**Ihr Schreiben vom 09.03.2018**

Anlagen: 2

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales und Integration nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration wie folgt Stellung:

- 1. welche Erkenntnisse sie darüber hat, welche der Empfehlungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz vom 24. Juni 2009 in den 44 Stadt- und Landkreisen mit ihren insgesamt 46 Jugendämtern wie umgesetzt worden sind (bitte einzeln nach Stadt- und Landkreis aufschlüsseln) und inwieweit der Kinderschutz bei der Jugendhilfeplanung inzwischen ein eigenständiges Thema ist;*

Jugendhilfeplanung ist gemäß § 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) verpflichtende Aufgabe des Jugendamtes als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird in seiner Gesamtheit durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwal-

tung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Kinderschutz ist gemäß §§ 2 und 8a SGB VIII grundlegende Aufgabe und Leitlinie der Jugendhilfe und handlungsleitend in der Jugendhilfeplanung. Die Planungsfachkräfte sind an der Entwicklung und Weiterentwicklung von Kinderschutzkonzepten in den Jugendämtern beteiligt. Auch bei der Arbeit in den Netzwerken Frühe Hilfen und der Qualitätsentwicklung wird das Thema jugendhilfeplanerisch behandelt. Inwieweit das Thema Kinderschutz und auch Jugendschutz in den Stadt- und Landkreisen vertieft geplant wird, hängt von der jeweiligen konzeptionellen Ausrichtung sowie den Ressourcen der Jugendhilfeplanung vor Ort ab, die sehr unterschiedlich sind. Es ist jedoch feststellbar, dass bei der Jugendhilfeplanung in den Jugendämtern das Thema Kinderschutz weit überwiegend ein eigenständiges Thema ist.

In der überörtlichen Berichterstattung des beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) angesiedelten Landesjugendamtes wird die Anzahl der Inobhutnahmen nach dem SGB VIII erfasst. Die überörtliche Berichterstattung dient der Analyse der Bedarfssituation vor Ort und stellt wichtige Jugendhilfeplanungsinformationen zur Verfügung. Zudem unterstützt der KVJS die örtlichen Träger durch seine Expertise in der Beobachtung und Interpretation von landes- und bundesweiten Fallzahlenentwicklungen sowie in der Qualitätsentwicklung zu jugendhilfeplanerischen Themen.

Im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration hat der KVJS/Landesjugendamt den Umsetzungsstand der Empfehlungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei den 46 Jugendämtern erhoben. Die Zusammenstellung der Rückmeldungen der Jugendämter liegt dieser Stellungnahme als Anlage bei (Anlage 1).

2. *welche Erkenntnisse sie darüber hat, nach welchen fachlichen Standards die örtlichen Träger der Jugendhilfe § 8 a Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII anwenden, wonach bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen ist;*

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko gemäß § 8a SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche weiteren Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen einzuleiten sind. In Frage kommen die Einleitung gefährdungsabwendender Hilfen sowie die Einschaltung der Einrichtungen der Gesundheitshilfe und der Polizei bis hin zur Anrufung des Familiengerichtes und zur Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen.

Nach Kenntnis des KVJS/Landesjugendamtes haben alle Jugendämter in Baden-Württemberg diese Verfahren intern verbindlich festgelegt, verschriftlicht und kontinuierlich weiterentwickelt. Dabei haben sich die Jugendämter an den gemeinsam mit dem KVJS/Landesjugendamt im Rahmen der Arbeitsgruppe zum Bundeskinderschutzgesetz 2013 erarbeiteten fachlichen Leitlinien und an bundesweiten Empfehlungen wie den „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohl“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände orientiert.

- 3. nach welchen Standards die „insofern erfahrenen Fachkräfte“ in der Jugendhilfe benannt werden, zumindest unter Benennung, welche Qualifikation sie haben, welche (zusätzlichen) Qualifikationen für die Aufgabe verlangt werden, wie sie vergütet wird, in welchen Stadt- und Landkreisen die Rolle der „insofern erfahrenen Fachkräfte“ von Mitarbeitenden des Jugendamtes übernommen wird und wie dies von der Landesregierung bewertet wird;*

Die Standards wie auch die Rahmenbedingungen für die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ („ieF“) im Sinne des § 8a SGB VIII sind nicht einheitlich geregelt und haben sich regional unterschiedlich entwickelt. Das KVJS/Landesjugendamt hat in den Jahren 2008 und 2009 im Rahmen der Umsetzung des Fortbildungskonzeptes „Impulse für den Kinderschutz in Baden-Württemberg“ fünf landesweite Schulungen für ieF durchgeführt. Teilnahmevoraussetzungen waren unter anderem ein Fach- oder Hochschulabschluss in einer Fachrichtung der Jugendhilfe mit mindestens dreijähriger Ausbildungsdauer, einschlägige Rechtskenntnisse und mehrjährige Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe sowie weitere Qualifikationen.

Ab dem Jahr 2010 bestand die Möglichkeit, über das Programm „Impulse für den Kinderschutz“ Mittel für regionale „ieF“-Schulungen abzurufen. Überörtlich bestehen seit Februar 2014 auf der kommunalen Ebene gemeinsam mit dem KVJS/Landesjugendamt entwickelte Empfehlungen zu den Kompetenzen, über die eine Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII verfügen sollte, um als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8a SGB VIII tätig zu sein (siehe „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“, Stand Februar 2014).

Teilweise wird die Tätigkeit als „ieF“ gesondert vergütet. Vielfach wurden auch Einrichtungen und Dienste damit betraut, die ein bestimmtes Kontingent ihres Angebotsspektrums für diese Aufgaben zur Verfügung stellen. Jugendämter, die eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „ieF“ im Sinne des § 8a SGB VIII einsetzen, achten darauf, keine fallverantwortlichen ASD-Fachkräfte mit dieser Fachberatungsaufgabe zu betrauen, um im Sinne des Gesetzes Rollenkonfusion und Intransparenz zu vermeiden. Teilweise übernehmen

auch psychologische Beratungsstellen die „ieF“-Beratung. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben auch in Kinderschutzfällen eine mindestens zweijährige Erfahrung.

4. *welche Erkenntnisse sie darüber hat, welche Faktoren – neben der Sozialstruktur – die sehr unterschiedliche Anzahl an Verfahren zur Gefährdungseinschätzung je 1 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in den 44 Stadt- und Landkreisen erklären,*

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 12.133 Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemeldet, davon 1.814 akute Gefährdungen und 2.181 latente Gefährdungen. 8.138 und damit rund zwei Drittel der gemeldeten Gefährdungseinschätzungen wurden weder als akute noch als latente Gefährdung eingestuft, so dass keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen waren.

Die Eckwerte (Anzahl der Gefährdungseinschätzungen pro 1.000 Kinder und Jugendliche) streuen zwischen 19 (Stadt Mannheim) und 0,4 (Landkreis Tübingen). Gesicherte Erkenntnisse über die Ursachen der divergierenden Häufigkeit von Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII im Kreisvergleich in Baden-Württemberg liegen dem Landesjugendamt nicht vor. Ob bei einer kreisvergleichenden Betrachtungsweise plausible Zusammenhänge mit der Sozialstruktur der jeweiligen Kreise erkennbar sind oder ob beispielsweise auch besonders gravierende Fälle von Kindeswohlgefährdung, die von der Presse aufgegriffen wurden, die Sensibilität im Kreis und damit auch die Zahl der Gefährdungseinschätzungen möglicherweise erhöhen, kann derzeit nicht belegt werden. Seit Einführung der Statistik im Jahr 2012 zeigt sich insgesamt landes- und bundesweit ein Trend ansteigender Fallzahlen bei der Anzahl der durchgeführten Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in den Jugendämtern. Auch dafür kommen unterschiedliche Erklärungen in Betracht. Neben einer erhöhten Sensibilität könnten beispielsweise auch verbesserte Kooperationsstrukturen der Jugendämter dazu beitragen. Belastbare Aussagen zu diesen Fragestellungen bedürfen auf Landes- oder Bundesebene einer differenzierten Betrachtungsweise in einem forschungsorientierten Zugang mit entsprechenden Ressourcen. Dabei sollten auch qualitative Aspekte unter anderem zu den Ergebnissen der durchgeführten Verfahren gemäß § 8a SGB VIII beleuchtet werden.

In der Praxis der Jugendhilfe ist anerkannt, dass die unterschiedliche Zahl von Verfahren zur Gefährdungseinschätzung auch stark davon abhängt, wie die Kooperationskultur vor Ort ausgeprägt ist, wie sensibel die Umwelt vor Ort mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung umgeht, wie groß die Verantwortung und das Absicherungsbedürfnis der meldenden Personen und Institutionen vor Ort ist und wie in den Jugendämtern vor Ort die

Erfassungs- und Bewertungsdisziplin und -kultur bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung entwickelt ist.

Eine mögliche Erklärung für die Streuung in der Statistik ist des Weiteren, dass die Kriterien für eine statistische Erfassung eines Kinderschutzfalles nicht klar genug definiert sind. In Frage kommt eine Erfassung bereits bei der Feststellung eines gewichtigen Anhaltspunktes oder erst bei der gegebenenfalls im Nachlauf erfolgten Gefährdungseinschätzung. In besonderem Maße stellt sich die Frage der statistischen Erfassung in den Fällen, in denen sich zunächst ein gewichtiger Anhaltspunkt nicht verifizieren lässt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich aus der Statistik keine Rückschlüsse auf die Qualität der Kinderschutzarbeit im jeweiligen Jugendamtsbezirk ziehen lassen.

5. *wie die Dokumentation über die Verfahren zur Gefährdungseinschätzung sowie den Prozess zu deren möglicher Einleitung erfolgt und welche Schlussfolgerungen daraus in den Jugendämtern gezogen werden;*

Das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung ist in § 8a SGB VIII detailliert geregelt. Da die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung meist auf vielfältigen Einzelinformationen und -wahrnehmungen basiert, gilt es, diese im Rahmen der Gefährdungseinschätzung (zum Beispiel durch Anhaltbögen oder Einschätzhilfen und Fallkonferenzen) der Fachkräfte systematisch zu erfassen, zu bündeln und zu bewerten, um weitere Handlungsschritte zur Hilfe und zum Schutz des betroffenen Kindes entwickeln zu können. Auch für die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit anderen Stellen im Kinderschutz (insbesondere dem Familiengericht oder der Polizei) ist die Dokumentation des Handelns und der Entscheidungen im Jugendamt von zentraler Bedeutung. Gleichzeitig ist die Dokumentation für die Fach- und Leitungskräfte im Jugendamt auch als Nachweis für die Einhaltung von Standards und Verfahrensabläufen und damit auch zum Schutz vor möglichen rechtlichen Konsequenzen von erheblicher Bedeutung.

Nach Kenntnis des KVJS/Landesjugendamtes werden in allen Jugendämtern – teilweise auf der Grundlage von überregionalen Empfehlungen (zum Beispiel der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, DJI Handbuch Kindeswohlgefährdung, § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst) – Dokumentationsverfahren eingesetzt, teilweise werden auch EDV-gestützte Dokumentationssysteme verwendet. Der Verfahrensablauf ist häufig verbindlich, zum Beispiel durch Dienstanweisung, geregelt. Die Systeme werden kontinuierlich evaluiert und verbessert. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen regelmäßig in die Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren ein.

6. *wie viele dienst- und rechtsaufsichtliche Prüfungen es – jeweils aus welchem Anlass – gegenüber Jugendämtern in den vergangenen zehn Jahren gab und welche Ergebnisse und Konsequenzen diese hatten;*

Die Regierungspräsidien üben die Rechtsaufsicht aus über die Stadt- und Landkreise sowie über die Großen Kreisstädte, die über ein eigenes Jugendamt verfügen. Seit Anfang des Jahres 2008 sind nach Mitteilung der Regierungspräsidien in insgesamt 528 Fällen rechtsaufsichtliche Prüfungen in Angelegenheiten der Jugendämter erfolgt, die in der Anlage (Anlage 2) aufgelistet sind. Anlass waren in der Regel Beschwerden von Betroffenen oder anderen Einzelpersonen, die sich gegen bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen des Jugendamts wandten oder solche begehrten. Hierzu wurde jeweils eine Stellungnahme des Jugendamts eingeholt, die – gegebenenfalls ergänzt durch Akteneinsicht und Gespräche mit dem Jugendamt – Grundlage für die rechtsaufsichtliche Prüfung der betreffenden Angelegenheit durch das Regierungspräsidium war. Anlass zu rechtsaufsichtlichen Maßnahmen ergab sich dabei in der Regel nicht. Nur in einem Fall wurde das zuständige Jugendamt um eine Neubewertung der Angelegenheit unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums und des Ministeriums für Soziales und Integration gebeten; das Landratsamt ist dem gefolgt. Die Beschwerdeführer wurden jeweils über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Der Landesregierung, dem KVJS/Landesjugendamt, dem Landkreistag und dem Städtetag liegen keine Informationen über die Anzahl dienstaufsichtlicher Prüfungen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Behördenleitung beziehungsweise der von ihr intern beauftragten Stelle fallen, vor.

7. *welche Jugendämter ein eigenständiges, nicht auf die Dienstaufsichtsbeschwerde begrenztes Beschwerdeverfahren haben und wie die Bürgerinnen und Bürger darüber informiert werden;*

In allen Jugendämtern steht es den Bürgerinnen und Bürgern jederzeit frei, sich außerhalb förmlicher Beschwerdeverfahren direkt bei den Dienstvorgesetzten zu beschweren.

Folgende Jugendämter beziehungsweise Behörden haben ein gesondertes Beschwerdeverfahren:

- Die Stadt Heidelberg kooperiert zum einen mit der „Initiative Habakuk“. Im Bedarfsfall, das heißt bei geeigneten Beschwerdeanlässen, wird auf die Möglichkeit der Beteiligung der zuständigen Beraterin von HABAKUK hingewiesen. Zum anderen wird re-

gelmäßig in den örtlichen Medien auf das Angebot des Bürgerbeauftragten der Stadt hingewiesen.

- Landratsamt Main-Tauber-Kreis: Für das gesamte Landratsamt gibt es ein etabliertes Beschwerdeverfahren und -management, über das an jeder Dienststelle, so auch im Jugendamt, mittels Faltblatt informiert wird.
- Landratsamt Lörrach: Der Fachbereich Jugend und Familie hat sich ein eigenes Beschwerdemanagementverfahren gegeben. Dies wird dem jeweiligen Bürger persönlich im Rahmen seiner Beschwerde erläutert und das Verfahren transparent mitgeteilt. Hierbei wird die Hierarchiekette in beide Richtungen eingehalten, um eine lückenlose Kommunikation zu gewährleisten.
- Landratsamt Bodenseekreis: In Beratungen, in denen es unterschiedliche Einschätzungen des Sachverhaltes gibt, werden die Fachkräfte sowie die Bürgerinnen und Bürger darauf hingewiesen, dass sie sich an die Sachgebietsleitung wenden können.
- Stadt Karlsruhe: Das beim Sozialen Dienst der Stadt Karlsruhe praktizierte Beschwerde- und Ideenmanagement (BIM) soll in den nächsten Wochen auch online zugänglich gemacht werden.
- Die Stadt Stuttgart verfügt über das öffentlich bekannte und allgemein zugängliche städtische Rückmelde- und Beschwerdesystem der Gelben Karten. Zudem werden Bürgerinnen und Bürger zu Beginn einer Zusammenarbeit im Jugendamt von der betreffenden Dienststelle durch eine „Nutzerinformation“ über Beschwerdemöglichkeiten und -ansprechpartner informiert. Eine besondere Beschwerdebearbeitung in Kinderschutzfällen besteht nicht; bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung ist in jedem Fall der Schutzauftrag des Jugendamts zu erfüllen.
- Für das Jugendamt des Landkreises Konstanz wird derzeit ein gesondertes Beschwerdeverfahren entwickelt.
- In der Großen Kreisstadt Konstanz, die über ein eigenes Jugendamt verfügt, verweisen die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen die Bürger und Bürgerinnen, falls gewünscht, an die direkten Vorgesetzten.
- Im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wird im Rahmen der derzeitigen Organisationsentwicklung des Jugendamtes die Einrichtung einer Beschwerdestelle diskutiert. Eine Umsetzung ist ab dem Jahr 2019 denkbar.

- Im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis findet in Kinderschutzfällen bereits ein internes Fachcontrolling statt, in das die Leitungsebene einbezogen ist.
  - Im Landratsamt Heilbronn können sich alle Bürgerinnen und Bürger jederzeit mit ihren Anliegen oder Beschwerden an die Sachgebietsleitungen wenden. Durch solche Gespräche können Missverständnisse behoben oder Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen bestätigt werden. Dies führt zur besseren Akzeptanz der Vorgehensweise unter anderem des Jugendamtes.
  - In der Stadt Freiburg besteht – unabhängig von einer Dienstaufsichtsbeschwerde – stets die Möglichkeit, sich an den unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden. Darüber hinaus besteht auch in Freiburg die Möglichkeit, sich an „Habakuk“ zu wenden. Für ein eigenes, KSD (Kommunaler Sozialdienst)-internes Beschwerdeverfahren wird daher kein Erfordernis gesehen.
  - Im Landratsamt Waldshut existiert kein geregelter Beschwerdeverfahren. Selbstverständlich wird aber jede eingehende Beschwerde bearbeitet und beantwortet. Äußern Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem zuständigen Mitarbeiter oder der zuständigen Mitarbeiterin ihren Unmut, werden sie auf ihre Beschwerdemöglichkeit bei der Abteilungs- beziehungsweise Amtsleitung hingewiesen. Ausgehend von dem vorgelegten Beschwerdeinhalt wird amtsintern entschieden, von wem die Beschwerde zu bearbeiten ist.
8. *in wie vielen Fällen, quantitativ und anteilig, seit 2010 Kindern bei Verfahren „in Kindersachssachen, die seine Person betreffen“, in denen beispielsweise „die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt“ oder die „Trennung von der Person, in dessen Obhut es sich befindet“ erfolgen soll (§ 158 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]), kein Verfahrensbeistand (Anwalt des Kindes) zur Seite stand, welche Rolle die Familiengerichte dabei spielten und wie sich das Jugendamt dazu verhalten hat;*

Nach § 158 FamFG ist durch das Familiengericht dem Kind zwingend ein Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Zwei Beispiele, in denen das Gesetz eine Bestellung regelmäßig für erforderlich erachtet, sind Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt (§ 158 Absatz 2 Nr. 2 FamFG), und Verfahren, in denen eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet (§ 158 Absatz 2 Nr. 3 FamFG).

Beide Regelbeispiele, auf die sich die Fragestellung bezieht, knüpfen dabei nicht ausschließlich an bestimmte Verfahrensarten an, sondern vor allem an Einschätzungen des Gerichts („...in Betracht kommt“) oder an intendierte Schutzmaßnahmen („...erfolgen soll“). Da derartige Einschätzungen und Zielrichtungen von Verfahren statistisch nicht erfasst werden, können Angaben hierzu nicht gemacht werden.

Die Rolle des Familiengerichts als über die Bestellung oder Nichtbestellung entscheidende Instanz ist durch das Gesetz vorgegeben. § 158 Absatz 1 FamFG lautet: *„Das Gericht hat dem minderjährigen Kind [...] einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies [...] erforderlich ist.“*

Über das Verhalten der Jugendämter in diesem Kontext liegen keine Daten vor. Innerhalb der Jugendämter wird regelmäßig nicht statistisch dokumentiert, in welchen Verfahren kein Verfahrensbeistand bestellt wurde. In Einzelfällen wird das Familiengericht auf die Erforderlichkeit einer Bestellung hingewiesen. Einer solchen Empfehlung des Jugendamtes kommt das Familiengericht in der Regel nach.

9. *in wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis seit 2010 Jugendämter den Instanzenweg beschritten haben, wenn das Gericht gegen das Jugendamt entschieden hat;*

Hierzu gibt es keine statistischen Erhebungen. Es ist jedoch bekannt, dass in Einzelfällen auch das Jugendamt den Instanzenweg beschreitet.

10. *ob sie beabsichtigt, weitere Präventionskonzepte gemeinsam mit den Kommunen zu entwickeln.*

Über die bereits bestehenden Präventionskonzepte hinaus setzt das Ministerium für Soziales und Integration derzeit in Kooperation mit dem Landesjugendamt das gemeinsam entwickelte Konzept zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg um. Dieses Konzept, in dessen Rahmen wissenschaftliche und praktische Kompetenzen zusammengeführt werden, besteht aus verschiedenen prozessorientierten Bausteinen. Ein Baustein ist die im März 2018 eingerichtete Arbeitsgruppe, an der erfahrene Praktiker aus den Jugendämtern und anerkannte Wissenschaftler auf dem Gebiet des Kinderschutzes mitwirken und die den Auftrag hat, für die aktuellen Herausforderungen und Handlungsbedarfe im Bereich des intervenierenden Kinderschutzes praxisgerechte Lösungen zu entwickeln. Neben dem Ministerium für Soziales und Integration sowie

dem Landesjugendamt sind auch Vertreter des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des Ministeriums der Justiz und für Europa sowie Vertreter des Städte- und des Landkreistages Baden-Württemberg an der Arbeitsgruppe beteiligt. Im Rahmen der Umsetzung des Konzepts zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren werden alle Jugendämter in Baden-Württemberg in den Jahren 2018 und 2019 das Angebot erhalten, ihre Strukturen und Prozesse im Kinderschutz vor Ort durch ein wissenschaftliches Expertenteam überprüfen zu lassen. Ziel ist es, die Praxis vor Ort unter Berücksichtigung aktueller fachwissenschaftlicher Erkenntnisse weiter zu optimieren und mögliche Schwachstellen zu beseitigen. Diese Vor-Ort-Beratung eröffnet zugleich die Möglichkeit, falls nötig neue kommunale Präventionskonzepte anzustoßen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Lucha MdL

Minister für Soziales und Integration